

Dienstvereinbarung über den Einsatz mobiler Endgeräte im Zusammenhang mit dem Einsatz der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

– nachfolgend: UMG –

und

dem Personalrat für die Dienststelle der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch die Vorsitzende,

– nachfolgend: Personalrat –

wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

Präambel

Der Einsatz mobiler Endgeräte ist ein integraler Bestandteil des Einsatzes der klinischen Software Meona. Die Einbeziehung mobiler Endgeräte in den Behandlungsprozess vereinfacht die unmittelbare Dokumentation von klinischen Daten und ermöglicht die rasche und ortungebundene Verfügbarkeit von Informationen. Der Einsatz erfolgt im Interesse der Patientenversorgung. Der Einsatz der für die Software Meona entwickelten Applikation (im Folgenden: Meona App) auf dafür bereitgestellten mobilen Endgeräten (im Folgenden: mobile Endgeräte) im Rahmen der Einführungsphase ist Gegenstand dieser Dienstvereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Dienstvereinbarung

- (1) Der Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist der Einsatz der Meona App auf mobilen Endgeräten zur Datenkommunikation, welche den Beschäftigten für ihre Tätigkeit in der Patientenversorgung im Zusammenhang mit der Nutzung des klinischen Arbeitsplatz- und Informationssystems Meona zur Verfügung gestellt werden. Mobile Endgeräte sind zum Beispiel Smartphones oder Tablet-Computer.
- (2) Diese Dienstvereinbarung ergänzt die bestehende „Dienstvereinbarung über die Einführung, wesentliche Erweiterung und Änderung der klinischen Software Meona an der Universitätsmedizin Göttingen“ auf der Grundlage der Rahmendienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme vom 29.03.2019 (Rahmen-DV IT).

§ 2 Regelungen zur Nutzung dienstlicher Geräte

- (1) Die Meona App wird ausschließlich auf den dafür von der Dienststelle bereitgestellten Geräten installiert. Diese Geräte, auf denen von den Nutzer(innen) keine weiteren Anwendungen installiert werden können, dienen ausschließlich der Nutzung der Meona App. Die Nutzung dieser Geräte zu anderen Zwecken, insbesondere die private Nutzung und der Anschluss privater Speichermedien sind unzulässig.
- (2) Die mobilen Endgeräte sind an einem vom Arbeitgeber dafür vorgegebenen geeigneten und sicheren Ort aufzubewahren, der den Beschäftigten vor erstmaliger Nutzung bekanntgegeben wird.
- (3) Die mobilen Endgeräte dürfen ausschließlich innerhalb der Dienststelle oder auf Dienstgängen zwischen den Standorten der UMG mitgeführt werden. Es ist unzulässig, diese Geräte außerhalb der UMG mitzuführen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Dienststelle.

§ 3 Umgang mit Beschäftigtendaten

- (1) Der Einsatz mobiler Endgeräte dient nicht dem Zweck der Leistungs- und Verhaltenskontrolle. Daten aus der Nutzung von mobilen Endgeräten werden vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen nicht zu diesem Zweck verwendet. Das gilt auch für Ortsdaten.
- (2) Soweit objektive Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten oder ein pflichtwidriges Verhalten bestehen oder eine Einsichtnahme in Daten zur Verteidigung von Rechtsansprüchen der Dienststelle geboten erscheint, entscheidet die Leitung des Geschäftsbereichs Personal (G3-2) in Abstimmung mit dem Personalrat, ob nach dem Sechsaugen-Prinzip eine Überprüfung unter Beteiligung des Personalrats, der Personalabteilung und des Datenschutzbeauftragten durch den G3-7 durchgeführt wird. Wenn Daten im Rahmen behördlicher oder gerichtlicher Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden, unterrichtet die Dienststelle den Personalrat unverzüglich darüber.

§ 4 Datenschutz / IT-Sicherheit

Die Verwendung der Geräte erfolgt ausschließlich durch die befugten Beschäftigten. Die Geräte dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Verarbeitung von Patientendaten erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Einwilligung der Patienten. Die Geräte sind unmittelbar nach der Verwendung unverzüglich durch eine Passwortperre zu sichern, um eine unbefugte Verwendung auszuschließen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31.03.2020 gekündigt werden. Die Dienstvereinbarung entfaltet Nachwirkung falls bis zum Ablauf der Kündigungsfrist keine ablösende Vereinbarung getroffen wird

- (3) Kündigung und Änderung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (5) Die Fortgeltung dieser Dienstvereinbarung soll fortlaufend sowie mit dem Abschluss der Einführung von Meona und der Erprobung der Meona App durch die Betriebsparteien gemeinsam bewertet werden. Mit dem Abschluss einer Dienstvereinbarung über ein Mobile Device Management System soll diese Dienstvereinbarung abgelöst werden.

Göttingen, den 10.02.2019



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Vorstand Forschung und Lehre
Sprecher des Vorstands

29.02.2020



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende des Personalrats



Dr. Martin Siess
Vorstand Krankenversorgung



Dr. Sebastian Freytag
Vorstand Wirtschaftsführung u.
Administration